

## **Aktuelle geltende Corona-Schutzmaßnahmen der Kreis- und Hansestadt Korbach:**

### **1. Stadtkrankenhaus**

Wichtige Informationen im Bezug zum Coronavirus finden Sie hier:  
[Internetseite des Stadtkrankenhauses Korbach.](#)

### **2. Alten- und Pflegeheim – Haus am Nordwall**

Die aktuell geltenden Regelungen finden Sie hier:

<https://www.haus-am-nordwall.de/>

### **3. Sportplätze und Sporthallen**

Die Benutzung der städtischen Sportplätze und Sporthallen ist derzeit nicht möglich (außer Schulsport).

### **4. Stadtverwaltung**

Bitte möglichst behördliche Angelegenheiten telefonisch 05631/53-0 oder auf elektronischem Weg [info@korbach.de](mailto:info@korbach.de) erledigen. Für die Standorte Hagenstraße 5 (Bürgerbüro, Ordnungs- und Standesamt, Sozial- und Kulturamt) und Prof.-Kümmell-Str. 9 (Stadtbauamt) bitte vorab telefonisch einen Termin vereinbaren. Die Korbach-Info in der Stechbahn 2 hat geöffnet. Der Standort Frankenberger Landstraße 8 a (Haupt- und Personalamt, Finanzabteilung, Bürgermeister, Büroleitung) hat ebenfalls geöffnet.

### **5. Kindergärten**

In den Kindertagesstätten herrscht Regelbetrieb unter Einhaltung der allgemeinen Corona-Vorschriften.

### **6. Goldbad Korbach**

Wichtige Informationen im Bezug zum Coronavirus finden Sie hier:  
[Internetseite des Korbacher Goldbads.](#)

## 7. Dorfgemeinschaftshäuser / Mehrzweckhallen

Regelungen zur Nutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. Mehrzweckhallen und den jeweiligen Belegungsobergrenzen finden Sie [hier](#).

## 8. Trauungen

- Die Personenanzahl bei Eheschließungen ist auf insgesamt 10 Personen (inkl. Brautpaar und Trauzeugen) begrenzt.
- Auch die „besonderen Trauorte“ (Gildehaus Korbach und Kloster Flecht-dorf) können unter diesen Bedingungen wieder genutzt werden.
- Die Abstandsregelungen sind sowohl während der Trauung als auch da-nach unbedingt einzuhalten.
- Die Hochzeitsgesellschaft wird namentlich, mit Anschrift und Telefonnum-mer in einer Anwesenheitsliste erfasst.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen (ausgenommen Brautpaar, Trauzeugen und Standesbeamte während der Zeremonie).

## 9. Beerdigungen / Trauerfeiern

dürfen stattfinden, wenn

- der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; das heißt, jeder Einzelne muss zu anderen Personen Abstand halten, ausgenommen zwischen Angehörigen zweier Hausstände; darüber hinaus muss der Veranstalter (Bestatter/Familie) die räumlichen Gegebenheiten so ausgestalten, dass das Abstandhalten auch möglich ist, ein kur-zes Unterschreiten des Mindestabstandes, um beispielsweise sitzende Personen zu passieren, ist zulässig,
- keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weiterge-reicht werden,
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind,
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter erfasst werden,
- eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Geistliche sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.